

Aufsätze

Melderecht

Hendrik Tamm/Peter Grundmann

Ein Jahr Bundesmeldegesetz

Bestandsaufnahme bei der Melderegisterauskunft und Ausblick auf die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Das Bundesmeldegesetz hat auch ein Jahr nach Inkrafttreten für Inkassounternehmen nicht an Brisanz verloren. Mit der vorliegenden Bestandsaufnahme erhalten Sie einen detaillierten Einblick in die komplexe Welt der „einfachen“ Melderegisterauskunft, wobei bisher noch offene Fragen zur Auslegung einzelner Regelungen thematisiert werden. Neben dem aktuellen Status im Meldewesen wird auch ein Blick auf die anstehenden Änderungen im Zuge der EU-Datenschutz-Grundverordnung geworfen. Mit dieser sind bereits heute weitere Änderungen des Bundesmeldegesetzes abzusehen.

Eine Bestandsaufnahme der Regelungen zur einfachen Melderegisterauskunft nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)¹ setzt voraus, die Erfahrungen der Inkassounternehmen sowie die der Meldebehörden gleichermaßen zu betrachten. Nur so kann verhindert werden, dass man schnell zu Stereotypen greift und das Handeln der anderen Seite vorschnell in Schubladen sortiert. Betrachtet man die Monate seit Inkrafttreten des BMG am 1.11.2015, so wird von beiden Seiten eine Reihe von Problemen konstatiert, die im Folgenden kurz benannt werden sollen.

I. Stolpersteine im neuen Melderecht

Änderungen durch das BMG wie die Einführung einer Wohnungsgeberbescheinigung, verpflichtende Anhörungsverfahren Betroffener bei Auskunftssperren oder die Zweckangaben bei Melderegisterauskünften haben die Bearbeitungsprozesse in den Meldebehörden erheblich verkompliziert. Die Folge waren längere Wartezeiten für den Bürger etwa bei der An- oder Ummeldung, aber auch bei der Erteilung von Auskünften. Nicht selten müssen Anfrager drei bis vier Monate auf die Beantwortung ihrer Auskunftsanträge warten.

Zeitgleich wurden in mehreren Bundesländern die Gebühren für Melderegisterauskünfte deutlich erhöht. Wenngleich sich die steigenden Gebühren als direkte Kostenerhöhung für die Inkassounternehmen auswirken, traf es auch diesmal auf besonderes Unverständnis, dass die Erhöhungen sehr kurzfristig und ohne eine Benachrichtigung der Meldebehörden oder anderer Betroffener erfolgen. Immerhin haben mittlerweile alle Bundesländer differenzierte Gebührenstrukturen für automatisierte

und schriftliche Melderegisterauskünfte eingeführt, so dass dieser negative Effekt durch eine konsequente Nutzung automatisierter Verfahren für den Anfrager abgemildert werden kann. Leicht macht es der Gesetzgeber dem Anfrager hierbei jedoch nicht. Vielmehr werden die Potentiale für eine konsequente Fortentwicklung des Meldewesens weitgehend ausgelassen und automatisierte Verfahren etwa in der Auskunftserteilung (oder bei der Wohnungsgeberbescheinigung) gegenüber schriftlichen Verfahren mit zusätzlichen Auflagen versehen.

Die anfängliche Freude über den Wegfall der Internet-übermittlungssperre, mit der nach alter Rechtslage der Betroffene noch die Auskunftserteilung im automatisierten Verfahren untersagen konnte, wich schnell der Ernüchterung, dass mit dem bedingten Sperrvermerk im BMG ein Instrument geschaffen wurde, welches für Anfrager und Meldebehörde gleichermaßen Sprengkraft besitzt. So wird gem. § 52 BMG für Personen, die in Justizvollzugsanstalten, Flüchtlingsheimen, Pflegeheimen, Frauenhäusern oder Krankenhäusern gemeldet sind, ein bedingter Sperrvermerk im Melderegister hinterlegt. Dieser bewirkt, dass im Falle einer Melderegisterauskunft der Anfrager eine neu-

¹ Bundesmeldegesetz vom 3.5.2013 (BGBl I, S. 1084).

trale Auskunft² erhält und die Meldebehörde ein zeit- aufwändiges Anhörungsverfahren mit dem Betroffenen einleiten muss. Das Verfahren steht bei Anfragern und Meldebehörden gleichermaßen in der Kritik.

Für eine Verunsicherung der Mitarbeiter in den Melde- behörden, insbesondere in Bezug auf die Erteilung von Melderegisterauskünften, sorgte die Komplexität der ge- setzlichen Regelungen. So hatte der Gesetzgeber neben dem BMG im August 2015 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)³ erlassen. Auf Druck einzelner Bundesländer, denen der Interpretationsspielraum bei der Zweckbindung zu groß erschien, wurde diese zudem durch Allgemeine Anwendungshinweise zu § 47 BMG (Allgemeine Anwen- dungshinweise), die das Bundesministerium des Innern (BMI) am 16.12.2015 veröffentlichte, ergänzt.

II. Regeln für einfache Melderegister- auskunft stehen fest

Will man die einfache Melderegisterauskunft nach neuer Gesetzgebung überblicken, muss man neben §§ 44, 47 und 49 BMG auch die weiterführenden Regelungen der BMGVwV (Punkt 47) sowie der Allgemeinen Anwendungshinweise betrachten. Daraus ergeben sich die folgenden Vorgaben:

- Einfache Melderegisterauskünfte können von privaten oder gewerblichen Anfragern beantragt werden.
- Wird eine Anfrage zu gewerblichen Zwecken gestellt, sind diese bei der Beantragung anzugeben.⁴ Eine Liste der zulässigen gewerblichen Zwecke wird in Punkt 47 BMGVwV genannt.
- Der Empfänger der Auskunft darf die Daten nur für die gegenüber der Meldebehörde angegebenen Zwecke verwenden. Nachdem die gewerblichen Zwecke erfüllt sind, sind die Daten zu löschen (Löschungsgebot).
- Will der Anfrager die Daten aus der Melderegister- auskunft für die Zwecke Werbung oder Adresshandel nutzen, muss eine Einwilligung des Betroffenen vorliegen.
- Zur Konkretisierung der zweckentsprechenden Verwen- dung der Daten aus einer Melderegisterauskunft muss der Anfrager ein Geschäftszeichen angeben.

² Gem. 44.1.3.3 BMGVwV lautet die neutrale Antwort: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

³ Nach Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 57 BMG wurden am 28.10.2015 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmelde- gesetzes (BMGVwV) erlassen.

⁴ Nach den Allgemeinen Anwendungshinweisen zu § 47 BMG vom 16.12.2015 liegt eine Anfrage zu gewerblichen Zwecken dann vor, wenn mindestens ein gewerblicher Zweck in der Anfrage angegeben wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die Daten nur zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken erteilt.

- Eine Weitergabe der Daten aus der Melderegister- auskunft ist zulässig, wenn der Empfänger Dritte in der Anfrage benennt.
- Die Identität der Person, über welche die Auskunft beantragt wird, muss mit den Anfragedaten eindeutig identifiziert werden können.
- Eine Wiederverwendung der Daten aus Melderegister- auskünften zum Zweck der geschäftsmäßigen Anschrif- tenermittlung ist verboten (Wiederverwendungsverbot).
- Einfache Melderegisterauskünfte können auch im auto- matisierten Verfahren über das Internet erteilt werden. Sie sind bei der Übertragung zu verschlüsseln.

Beabsichtigt ein Inkassounternehmen, eine einfache Mel- deregisterauskunft unter den oben genannten Vorgaben zu beantragen, dürfen in seinem Antrag die folgenden Angaben nicht fehlen:

- **Daten zum Antragsteller**, mit denen dieser im weiteren Verlauf identifiziert werden kann.
- **Bekannte Daten zur angefragten Person**, wobei die unterschiedlichen Vorgaben für schriftliche Anträge gemäß § 44 BMG und Anträge im automatisierten Verfahren gemäß § 49 BMG zu beachten sind. Für schriftliche Anträge gibt § 44 Abs. 3 BMG lediglich vor, dass die Person anhand der vom Anfrager eingereichten Daten über Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht oder Anschrift eindeutig zu identifizieren ist. Wie viele Informationen der Anfrager in seinem Antrag mitgeben muss, ist nicht vorgegeben. Jedoch wird die Wahrscheinlichkeit, die geforderte Eindeutigkeit bei der Identifizierung der Person im Melderegister zu erreichen, mit der Angabe mehrerer Angaben steigen. Nutzt der Anfrager ein automatisiertes Verfahren zur Erteilung von Melderegisterauskünften, so gilt ab 1.5.2017 die Vorgabe, die gesuchte Person mit ihrem (früheren) Familiennamen, mindestens einem Vornamen sowie entweder der Anschrift oder zwei weiteren Daten zu identifizieren.⁵ Letztere sind in § 49 Abs. 5 BMG als Katalog aufgeführt, wobei in der Praxis nur Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und der Familienstand Anwendung finden.⁶ Um es dem Anfrager nicht zu leicht zu machen, ist die gleichzeitige Angabe von Familienstand und Geschlecht ausgeschlossen.

⁵ Siehe hierzu Art. 2 Nr. 2 Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes- meldegesetzes und weiterer Vorschriften vom 11.10.2016.

⁶ Mit der Fassung des BMG vom 3.5.2013 war das Anfragemerkmal „Geschlecht“ für die Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren ohne ersichtlichen Grund für unzulässig erklärt worden. Dass diese Ände- rung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 11.10.2016 wieder rückgängig gemacht wurde, zeigt, dass der Gesetzgeber an dieser Stelle den Korrekturbedarf erkannt hat.

- **Angaben zu gewerblichen Zwecken**, die der Anfrager mit der Auskunft verfolgt. Hierbei ist mittlerweile unstrittig, dass Inkassounternehmen einfache Melderegisterauskünfte zu gewerblichen Zwecken anfragen und diese Angaben sowie die fälligen Gebühren gegenüber der Meldebehörde geleistet werden müssen. Aus dem Katalog der gewerblichen Zwecke in Punkt 47 BMGVwV scheint für Inkassounternehmen der Zweck „Forderungsmanagement“ geeignet. Grundsätzlich kann der Anfrager mehrere gewerbliche Zwecke für eine Auskunft angeben, wobei es nicht erheblich ist, ob er die Daten auch für alle angegebenen Zwecke verwendet. Ein Verstoß gegen die Zweckbindung im Sinne des § 47 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 13 BMG liegt nur dann vor, wenn der Anfrager die Daten für andere als die in der Anfrage genannten Zwecke verwendet. Unter den in Punkt 47 BMGVwV genannten gewerblichen Zweckangaben finden sich u.a. „Adresshistorisierung“ und „Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte“, welche mit Blick auf das Wiederverwendungsverbot aus § 47 Abs. 2 BMG eher missverständlich wirken. In der Praxis stoßen beide Zweckangaben bei Meldebehörden auf Widerstand, obwohl in den Allgemeinen Anwendungshinweisen klargestellt wurde, dass diese Zwecke eine Weitergabe von Personendaten ausschließen.⁷
- Bezweckt das Unternehmen, die **Daten an Dritte weiterzugeben**, ist der Zweck „Adressermittlung und -weitergabe an eine benannte Stelle“ anzugeben und die „benannte Stelle“ in der Anfrage namentlich zu benennen. Bei der Weitergabe der Daten an einen Dritten handelt das Inkassounternehmen als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle. Die gewerblichen Zwecke des Dritten müssen bei dem Antrag auf einfache Melderegisterauskunft nicht angegeben werden.
- Die Angabe, dass die Daten aus der Melderegisterauskunft nicht zu den Zwecken **Adresshandel oder Werbung** i.S.v. § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG verwendet werden. Andernfalls ist eine Einwilligung der angefragten Person notwendig.
- Ein **Geschäftszeichen**, welches sich auf den Verarbeitungsvorgang bei dem Anfrager bezieht. Zweck dieser Angabe ist die Möglichkeit, die in § 47 Abs. 1 BMG festgelegte Zweckbindung der Daten aus der Melderegisterauskunft überprüfen zu können.

III. Einbindung von Dienstleistern

Ein Großteil der Inkassounternehmen beauftragt Dienstleister mit der Adressrecherche inklusive der Einholung

⁷ Siehe hierzu die Punkte 4 und 5 der Allgemeinen Anwendungshinweise zu § 47 BMG.

von Melderegisterauskünften. Die Verarbeitung der Daten findet dabei entweder als Auftragsdatenverarbeitung (ADV) gem. § 11 BDSG oder im Rahmen der Funktionsübertragung (FÜ) auf Grundlage von §§ 28, 29 BDSG statt. Die nach BMG zulässige Ausgestaltung der Verarbeitungsmodelle hatte bereits in der Vergangenheit für Diskussion gesorgt.⁸ Grund hierfür war, dass die Regelungen in §§ 44 und 47 BMG sowie der BMGVwV zu diesen Verarbeitungsmodellen nur ungenaue Vorgaben enthielten.

1. Beauftragung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung

Dies änderte sich mit den Allgemeinen Anwendungshinweisen, welche sich ausführlich der Einholung von Melderegisterauskünften durch einen Dienstleister im Rahmen der ADV widmeten. Demnach gilt, dass „Handlungen des Auftragsdatenverarbeiters (...) dem Auftraggeber zuzurechnen [sind]. Der Auftragsdatenverarbeiter gilt insoweit als Teil des Auftraggebers und nicht als Dritter“.⁹ Das BMI weist damit dem Empfänger als der datenschutzrechtlich verantwortlichen Stelle die Verantwortung für die Verarbeitung der Daten aus Melderegisterauskünften eindeutig zu. Entsprechend müssen in den Anfragen eines Inkassounternehmens (Auftraggeber), welches einen Dienstleister (Auftragnehmer) im Rahmen der ADV eingebunden hat, der Name des Auftraggebers,¹⁰ dessen gewerbliche Zwecke, dessen Aktenzeichen und die eventuelle Weitergabe an einen Dritten benannt werden. Ferner muss aus der Anfrage hervorgehen, dass die Datenverarbeitung auf Basis von § 11 BDSG stattfindet. Der Dienstleister selbst hat in diesem Fall keine eigenen gewerblichen Zwecke. Ebenso liegt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Weitergabe der Daten an Dritte im Sinne der BMGVwV vor, die in der Anfrage benannt werden müsste.

An der Systematik ändert sich auch dann nichts, wenn mehrere hintereinandergeschaltete Dienstleister im Rahmen der ADV von der verantwortlichen Stelle beauftragt werden. Auch in diesem Fall bleibt das Inkassounternehmen als Auftraggeber verantwortlich und unterliegt dem Lösungsgebot. Wie Letzteres umzusetzen sei, hatte lange für Diskussionen gesorgt. Letztlich läuft es darauf hinaus, dass das Inkassounternehmen mit den Daten aus der Melderegisterauskunft den Betroffenen anschreibt und

⁸ Vgl. Beiträge zum neuen Melderecht in der zfm 1/2016.

⁹ Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Anwendungshinweise zu § 47 BMG.

¹⁰ Vereinzelt haben Meldebehörden neben dem Namen des Auftraggebers auch dessen Anschrift eingefordert. Unter anderem das Thüringer Landesverwaltungsamt kam im August 2016 zu der Festlegung, dass in den Allgemeinen Anwendungshinweisen explizit nur der Name des Auftraggebers verlangt wird, sodass im Regelfall keine darüber hinausgehenden Angaben von der Meldebehörde eingefordert werden können.

mit dem darauffolgenden Inkassoprozess die Daten beim Betroffenen im Sinne von § 4 Abs. 2 BDSG direkt erhebt. Ist dies erfolgt, kann das Inkassounternehmen die Daten wie bisher für eigene Zwecke nutzen.

2. Beauftragung im Rahmen der Funktionsübertragung

Agiert der Dienstleister für das Inkassounternehmen als Auskunftgeber im Rahmen der FÜ, so wird er selbst zur verantwortlichen Stelle. Dies bedingt, dass in den Anfragen an die Meldebehörde die gewerblichen Zwecke des Inkassounternehmens nicht mehr angegeben werden müssen. Vielmehr hat die Auskunftgeber in der Anfrage ihre eigenen gewerblichen Zwecke sowie ihr Geschäftszeichen zu benennen. Passend zu diesem Fall findet sich in der BMGVwV der gewerbliche Zweck „Adressermittlung und -weitergabe an eine benannte Stelle“, in welchem der Dienstleister das Inkassounternehmen als Dritten benennen muss. Die gewerblichen Zwecke des Inkassounternehmens als Dritter müssen in der Anfrage nicht angegeben werden.

Als verantwortliche Stelle unterliegt der Dienstleister im Rahmen der FÜ dem Löschungsgebot nach § 47 Abs. 1 S. 2 BMG. Sind seine gewerblichen Zwecke – etwa die „Adressermittlung und -weitergabe an eine benannte Stelle“ – abgeschlossen, hat er die Daten aus der Melderegisterauskunft zu löschen und damit das in § 47 Abs. 2 BMG festgelegte Wiederverwendungsverbot zu beachten.¹¹ Im Verhältnis zu seinem Kunden gelten für den Dienstleister die Vorgaben des allgemeinen Datenschutzrechtes, welche u.a. die Pflicht zur Information des Betroffenen gem. § 33 Abs. 1 BDSG von der Übermittlung seiner Daten an das Inkassounternehmen vorsehen.

3. Auswirkungen der Beauftragung

Die datenschutzrechtliche Unterscheidung von Dienstleistern in ADV und FÜ hat damit direkte Auswirkungen auf die spezialgesetzlichen Datenschutzregelungen des Melderechts. Sie bedingt auch, dass Dienstleister eine Anfrage nicht gleichzeitig mit fremden gewerblichen Zwecken in der ADV und mit eigenen Zwecken in der FÜ bei der Meldebehörde beantragen können.

Bedient sich eine Auskunftgeber als Dienstleister für Inkassounternehmen bei der Einholung von Melderegisterauskünften eines Auftragsdatenverarbeiters, ist dies nach den oben skizzierten Vorgaben ohne weiteres möglich,

sofern in der Anfrage die gewerblichen Zwecke der Auskunftgeber als verantwortlicher Stelle angegeben werden.¹²

IV. Überprüfung der Zweckbindung

Gerade in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des BMG waren viele Meldebehörden mit der Komplexität der Regelungen zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften überfordert und verunsichert. Angesichts der Fülle von neuen melderechtlichen Vorgaben neben der Melderegisterauskunft war dies nur zu verständlich. Allerdings führte die Verunsicherung in zahlreichen Fällen dazu, dass die Meldebehörden die Auskunftserteilung entweder ganz einstellten oder zeitaufwändige Anfragen an die Fachaufsicht richteten.

1. Bedenken der Meldebehörden

Bedenken hatten Meldebehörden insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit einzelner gewerblicher Zwecke und der damit verbundenen Zweckbindung. Nach altem Melderecht hatte es dies nicht gegeben. Die Verwendung der Daten durch das Inkassounternehmen und die Anfrage bei der Behörde waren von den gewerblichen Zwecken entkoppelt, sodass die Meldebehörde stets nur prüfte, ob eine Anfrage vorschriftsmäßig gestellt und bezahlt wurde.

Mit dem BMG erhielten die Meldebehörden plötzlich Einblick in die Verarbeitung der Daten auf Seiten der Anfrager. Die nach allgemeinem Datenschutzrecht gestaltete Zusammenarbeit zwischen Inkassounternehmen und Dienstleistern wurde sichtbar, erklärte sich jedoch für die im Melderecht verhafteten Behörden nicht von selbst. Das Ergebnis war die besagte Unsicherheit darüber, wem man jetzt noch Auskünfte erteilen könne und wem nicht. Schließlich fürchteten einzelne Mitarbeiter in der Behörde, für die Erteilung von Auskünften später haftbar gemacht zu werden.

2. Beachtung der Rollenverteilung unabdingbar

In dieser Situation ist es wichtig, sich an die Rollenverteilung zwischen Melde- und Datenschutzaufsichtsbehörden zu erinnern. Während die Meldebehörden im Rahmen ihrer Tätigkeit zu prüfen haben, ob der Anfrager in seinem Antrag alle gesetzlich geforderten Angaben gemacht hat und ob mit Rücksicht auf die eindeutige Identifizierung, mögliche Auskunftssperren oder bedingte Sperrvermerke die Auskunft erteilt werden darf, fällt es der Datenschutz-

¹¹ Holt das Inkassounternehmen die Melderegisterauskunft ohne Einbeziehung eines Dienstleisters ein.

¹² Ebenfalls im Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7.11.2016 bestätigt.

aufsicht der Länder zu, die ordnungsgemäße Verwendung der Daten aus Melderegisterauskünften entsprechend der in der Anfrage angegebenen gewerblichen Zwecke und des Wiederverwendungsverbot gem. § 47 Abs. 2 BMG zu überprüfen. Die hierfür notwendigen Prüfungsbefugnisse liegen ausschließlich bei der Datenschutzaufsicht und sind nicht Teil des Melderechts. Letzteres beinhaltet jedoch die Verpflichtung der Meldebehörde zur Protokollierung der beim Antrag auf Auskunftserteilung gemachten Angaben, sodass die Datenschutzaufsicht diese für Prüfungszwecke verwenden kann.¹³ Anlässlich der 8. RISER Konferenz zum Meldewesen am 10.11.2016 wurde diese Sichtweise von einem Vertreter der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit noch einmal bestätigt.¹⁴

V. EU-Datenschutz-Grundverordnung und damit verbundene Änderungen im Melderecht

Mit der ab 25.5.2018 wirksamen europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) steht bereits die nächste Änderung im Melderecht ins Haus. Grundsätzlich behandelt die DS-GVO die Datenverarbeitung durch eine öffentliche oder eine nicht-öffentliche Stelle gleich, sodass die damalige Hoffnung, die europäischen Vorgaben möchten an Inkassounternehmen oder Meldebehörden vorbeilaufen, sich nicht erfüllte.

Noch fehlt es jedoch an einer Umsetzung der neuen Regelungen in das Allgemeine Bundesdatenschutzrecht sowie in die Fachgesetze. Beides muss an die Vorgaben der DS-GVO angepasst werden. Eine geklärte Rechtslage zum 25.5.2018 ist daher nicht zu erwarten. Das BDSG-neu, dessen Verabschiedung in dieser Legislaturperiode zum jetzigen Zeitpunkt noch auf der Kippe steht, wird unter anderem datenschutzrechtliche Regelungen für öffentliche Stellen enthalten, die dann wiederum den Regelungsbedarf in den Fachgesetzen bestimmen.

In welcher Form die spezifischen Datenschutzregelungen für die einfache Melderegisterauskunft in ihrer jetzigen Form Bestand haben werden, bleibt abzuwarten. Jedoch kann bereits die begriffliche Anpassung des Melderechts auf die Vorgaben der DS-GVO für die in den Allgemeinen

Anwendungshinweisen vertretene Auslegung zur ADV erhebliche Folgen haben.¹⁵ Bindet § 47 Abs. 1 BMG die Verwendung der Daten aus Melderegisterauskünften an die Zwecke des „Empfängers“, bestimmt Art. 4 DS-GVO diesen als diejenige Stelle, „der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“.¹⁶ Nach dieser Vorgabe würde ein Auftragsdatenverarbeiter zur Einholung von Melderegisterauskünften zukünftig die Funktion des Empfängers einnehmen. Diese Sichtweise wird gestützt durch Art. 79 DS-GVO, wonach neben der verantwortlichen Stelle (Auftraggeber) auch der Auftragsdatenverarbeiter gegenüber dem Betroffenen in der Verantwortung steht. Die oben zitierte Einordnung der ADV durch das BMI, welche den Auftragsdatenverarbeiter als Teil des Auftraggebers beschreibt, muss unter diesen Voraussetzungen überprüft werden.¹⁷ Der Auftragsdatenverarbeiter hätte entsprechend den Vorgaben des § 47 Abs. 1 BMG gemäß DS-GVO seine eigenen gewerblichen Zwecke anzugeben.

In ähnlicher Weise müssen rund zehn Prozent aller fachrechtlichen Normen auf die Vorgaben der DS-GVO angepasst werden.

Meldebehörden werden aufgrund der verzögerten Anpassung der Fachgesetze die neuen Regelungen der DS-GVO zunächst in Eigenregie – bestenfalls mit Hilfe von Vollzugshinweisen – umsetzen müssen. Es ist also zu erwarten, dass es nach Mai 2018 zu vergleichbaren Situationen kommt wie Anfang 2016 und die Unsicherheit in den Ämtern über die Auslegung der datenschutzrelevanten Regelungen wieder um sich greifen wird. An dieser Stelle bleibt lediglich, an Meldebehörden wie auch Inkassounternehmen die dringende Bitte zu richten, sich frühzeitig mit den Vorgaben der DS-GVO vertraut zu machen, um am 25.5.2018 möglichst gut gewappnet zu sein.

VI. Fazit

Als Bestandsaufnahme des am 1.11.2015 in Kraft getretenen BMG lässt sich festhalten, dass Inkassounternehmen wie Meldebehörden mit den neuen Regelungen gleichermaßen vor Herausforderungen gestellt wurden. Für die einfache Melderegisterauskunft sind die datenschutzrechtlichen Fragen auch bei Anfragekonstellationen mit Dienstleistern mittlerweile geklärt, sodass beide Seiten wissen, was zu

¹³ Meldebehörden sind nach § 49 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 40 Abs. 4 BMG verpflichtet, die Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für zwölf Monate zu Zwecken der Datenschutzkontrolle zu speichern. In der Praxis werden oft auch die schriftlichen Melderegisterauskünfte gem. § 44 BMG zu diesem Zweck gespeichert.

¹⁴ Siehe hierzu www.riserid.eu/ueber-riser/riser-konferenz/bericht-riser-konferenz-2016/.

¹⁵ Aus dem im allgemeinen Datenschutzrecht verwendeten Begriff „Auftragsdatenverarbeitung“ wurde in der DS-GVO der Begriff „Auftragsverarbeitung“. Zur besseren Lesbarkeit soll hier der ursprüngliche Begriff beibehalten werden.

¹⁶ Siehe Art. 4 No. 9 S. 1 DS-GVO.

¹⁷ Vgl. Punkt 2 der Allgemeinen Anwendungshinweise zu § 47 BMG.

tun ist. Ob sich die bestehenden Regelungen bewähren, wird insbesondere die in den kommenden Jahren anstehende Evaluierung gem. § 58 BMG zeigen. Sehr wahrscheinlich zeichnet sich jedoch eine weitere Phase der

Unsicherheit im Meldewesen mit der Einführung der DSGVO ab. Für die Anpassung der fachrechtlichen Normen fehlt die Zeit, sodass die Meldebehörden in Eigenregie entscheiden müssen.